

# Statuten der Fechtgesellschaft Basel

Ausgabe 2026



Fechtgesellschaft Basel  
1889

- I. Zweck der Fechtgesellschaft Basel**
- § 1  
Zweck**
- <sup>1</sup> Die Fechtgesellschaft Basel (FGB) fördert den Fechtsport in all seinen Disziplinen. Sie bietet ihren Mitgliedern eine qualifizierte Ausbildung sowie Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten, unterstützt Nachwuchs, Erwachsene und Veteranen im Spitzen-, sowie im Breitensport und engagiert sich aktiv in den Verbandsstrukturen. Zudem pflegt sie die Zusammenarbeit mit weiteren Sportorganisationen und trägt zur Weiterentwicklung des Fechtsports in der Region Basel bei.
- II: Mitgliedschaft**
- § 2  
Mitgliedschaftskategorien**
- <sup>1</sup> Die FGB besteht aus:
1. Aktivmitglieder
  2. Passivmitglieder
  3. Ehrenmitglieder
- § 3  
Aktivmitglieder**
- <sup>1</sup> Aktivmitglieder unterstützen den Zweck des Vereins und beteiligen sich regelmässig am Vereinsleben. Aktivmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben verfügen über ein Stimmrecht an der Generalversammlung und können in Vereinsorgane gewählt werden. Die Aufnahme erfolgt gemäss den Statuten
- <sup>2</sup> Der Status eines aktiven Mitglieds bemisst sich nach dessen Alter:
- |                       |  |
|-----------------------|--|
| Kinder (U14):         | Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.   |
| Jugendliche (14+):    | Jugendliche ab dem 14. bis zum vollendeten 20. Lebensjahr.                                     |
| Studierende (bis 25): | Immatrikulierte Studierende sowie Auszubildende ab dem 20. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. |
| Erwachsene:           | Erwachsene ab dem vollendeten 20. Lebensjahr.  |
- <sup>3</sup> Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme in die FGB.
- § 4  
Passivmitglieder**
- <sup>1</sup> Als Passivmitglieder gelten Freunde des Fechtsports, die nicht (mehr) aktiv am Trainingsbetrieb teilnehmen und die FGB mit dem für sie festgelegten Betrag unterstützen.
- <sup>2</sup> Sie haben das Recht, die Lokalitäten der FGB zu besuchen und ihren Veranstaltungen als Zuschauer beizuwohnen.
- § 5  
Ehrenmitglieder**
- <sup>1</sup> Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die FGB besondere Dienste erworben haben.
- <sup>2</sup> Die Ernennung kann nur in einer Generalversammlung mit einem Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
- <sup>3</sup> Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie Aktivmitglieder, unter Befreiung von der Leistung des Jahresbeitrages.
- § 6  
Eintritt**
- <sup>1</sup> Personen, die der Fechtgesellschaft Basel (FGB) beitreten möchten, reichen ein Beitritts-gesuch mit Angabe ihrer Personalien ein.
- <sup>2</sup> Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- <sup>3</sup> Mit der Aufnahme anerkennen die Mitglieder die Statuten sowie die darin geregelten Bestimmungen zur Beitragspflicht, Kündigung und Mitgliedschaft.
- § 7  
Austritt**
- <sup>1</sup> Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch ein entsprechendes schriftliches Gesuch an den Vorstand.
- <sup>2</sup> Der Austritt kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen und die Kündigung muss bis spätestens 30.11. schriftlich eingereicht werden.

	<p><sup>3</sup> Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäss für den Wechsel eines Mitglieds vom Aktiv- in den Passivstatus oder umgekehrt.</p> <p><sup>4</sup> Ausgetretene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen.</p>
<b>§ 8 Sperrung und Ausschluss</b>	<p><sup>1</sup> Mitglieder, die den Statuten oder den Interessen der FGB zuwiderhandeln, können vom Vorstand zeitweilig vom Fechtbetrieb ausgesperrt werden.</p> <p><sup>2</sup> Bei grob vereinsschädigendem Verhalten kann ein Mitglied aus der FGB ausgeschlossen werden.</p> <p><sup>3</sup> Letzterer Beschluss kann nur in einer Generalversammlung mit einem Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.</p>
	<b>III: Beitragspflichten</b>
<b>§ 9 Aufnahmegebühr</b>	<p><sup>1</sup> Jedes neueintretende Aktivmitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten.</p> <p><sup>2</sup> Der Vorstand legt die Höhe der Aufnahmegebühr in einem Reglement fest.</p> <p><sup>3</sup> Passivmitglieder, die zu den Aktiven übertreten, sind von der Entrichtung der Aufnahmegebühr entbunden. Ihre Aufnahme unterliegt im Übrigen den Bestimmungen von § 3.</p>
<b>§ 10 Mitgliedschaftsbeitrag</b>	<p><sup>1</sup> Der Vorstand erlässt ein Reglement über die Erhebung der Mitgliederbeiträge.</p> <p><sup>2</sup> Das Reglement sowie die darin festgelegten Jahresbeiträge werden der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Dies gilt auch für spätere Änderungen.</p>
<b>§ 11 Reduktionsgesuch für Mitgliedschaftsbeitrag</b>	<p><sup>1</sup> Gesuche um Reduktion des Jahresbeitrags für die Mitgliedschaft in begründeten Härtefällen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.</p> <p><sup>2</sup> Der Vorstand entscheidet in freiem Ermessen über das Gesuch. Sein Entscheid ist endgültig.</p>
<b>§ 12 Vereins- und Sponsorenzeichen</b>	<p><sup>1</sup> Jedes Mitglied der FGB ist verpflichtet, das Vereinslogo sowie allfällige Logos von Vereinssponsoren auf der dafür vorgesehenen Fläche an der Fechtausrüstung zu tragen.</p>
<b>§ 13 Haftung</b>	<p><sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten der FGB haftet nur das Vereinsvermögen.</p>
	<b>IV: Organisation der FGB</b>
	<b>a. Generalversammlung</b>
<b>§ 14 Ordentliche Generalversammlung</b>	<p><sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres statt.</p> <p><sup>2</sup> Zur ordentlichen Generalversammlung werden alle Mitglieder eingeladen.</p>
<b>§ 15 Stimmrechte</b>	<p><sup>1</sup> Stimmberechtigt an der ordentlichen Generalversammlung sind Aktiv- und Ehrenmitglieder, die das achtzehnte Altersjahr vollendet haben.</p> <p><sup>2</sup> Mitglieder, die das achtzehnte Altersjahr bis zur Generalversammlung noch nicht vollendet haben, sind nicht stimmberechtigt.</p> <p><sup>3</sup> Passivmitglieder haben nur beratende Stimme.</p>
<b>§ 16 Zuständigkeit</b>	<p><sup>1</sup> Insbesondere fallen folgende Geschäfte ausschliesslich in die Zuständigkeit der Generalversammlung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts.</li> <li>2. Abnahme der Jahresrechnung</li> <li>3. Déchargeerteilung an den Vorstand</li> <li>4. Wahl des Vorstands</li> <li>5. Wahl der Revisionsstelle</li> <li>6. Genehmigung des Budgets für das folgende Vereinsjahr</li> <li>7. Anstellung und Entlassung des Fechtmeisters.</li> </ol>

8. Genehmigung von Ausgaben von mehr als Fr. 5000.—
9. Reglement über die Erhebung von Mitgliederbeiträgen und deren Änderung

- § 17**  
**Ausserordentliche  
Generalversammlung**
- <sup>1</sup> Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.
  - <sup>2</sup> Sie kann ebenfalls einberufen werden, wenn zehn stimmberechtigte Aktivmitglieder oder 1/5 aller Mitglieder dies verlangen.
  - <sup>3</sup> Im Übrigen gelten für die ausserordentliche Generalversammlung die Bestimmungen über die ordentliche Generalversammlung.
- § 18**  
**Einberufung**
- <sup>1</sup> Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt durch die persönliche Einladung unter Angabe der Traktanden.
  - <sup>2</sup> Zur ordentlichen Generalversammlung muss mindestens zehn Tage, zur ausserordentlichen Generalversammlung mindestens drei Tage vorher eingeladen werden.
  - <sup>3</sup> Beschlüsse können in der Generalversammlung nur über Gegenstände gefasst werden, die traktandiert sind.
  - <sup>4</sup> Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
  - <sup>5</sup> Für Beschlüsse über die Änderung von Statuten ist ein Stimmenmehr von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- b. Vorstand**
- § 19**  
**Bestand**
- <sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich aus Mitgliedern der FGB zusammen.
  - <sup>2</sup> Die Anzahl der Vorstandsmitglieder bestimmt sich aufgrund der zur Erledigung der Aufgaben benötigten Ressorts.
- § 20**  
**Wahl**
- <sup>1</sup> Der Vorstand wird durch die Generalversammlung gewählt oder bestätigt. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung.
  - <sup>2</sup> Für die Wahl genügt das einfache Mehr der Anwesenden.
  - <sup>3</sup> Die Wahl in den Vorstand erfolgt für die Dauer eines Vereinsjahres. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- § 21**  
**Aufgaben**
- <sup>1</sup> Der Vorstand leitet und erledigt die Geschäfte der FGB, verwaltet das Vermögen und sorgt für die Einhaltung der Statuten und der Saalordnung.
  - <sup>2</sup> Die Aufgabenverteilung unter den einzelnen Vorstandsmitgliedern regelt der Vorstand selbständig.
  - <sup>3</sup> Der Vorstand ist berechtigt, auch dem Vorstand nicht angehörende Mitglieder mit einzelnen Funktionen zu betrauen.
- c. Revisionsstelle**
- § 22**  
**Bestand und Aufgabe**
- <sup>1</sup> Die vom Vorstand aufzustellende Jahresrechnung wird durch zwei Revisoren geprüft.
  - <sup>2</sup> Die Revisoren berichten der Generalversammlung vom Prüfungsergebnis und stellen Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung.
- V: Auflösung der FGB**
- § 23**  
**Auflösungsbeschluss**
- <sup>1</sup> Die Auflösung der FGB kann nur in einer Generalversammlung mit Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Aktivmitglieder und mit einem Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
  - <sup>2</sup> Kommt eine beschlussfähige Generalversammlung nicht zustande, so ist eine zweite Generalversammlung einzuberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig.

<sup>3</sup> Der Auflösungsbeschluss hat über Verwendung des Vermögens zu bestimmen oder für die Deckung eines allfälligen Fehlbetrages die nötigen Massnahmen zu treffen.

<sup>4</sup> Das vorhandene Vermögen darf unter keinen Umständen an die Mitglieder verteilt werden.

#### **IV: Ethik**

#### **§ 24 Ethik**

<sup>1</sup> Die FGB setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Sie lebt diese Werte vor, indem sie - sowie ihre Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Die FGB anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien an seine Mitglieder.

<sup>2</sup> Die FGB untersteht dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Die FGB sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie der FGB angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

<sup>3</sup> Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

Diese Statuten wurden von den Mitgliedern der FGB an der Generalversammlung vom 30. April 2026 in Basel angenommen.

Im Namen des Vereins

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Alexander Büch  
Präsident Fechtgesellschaft Basel